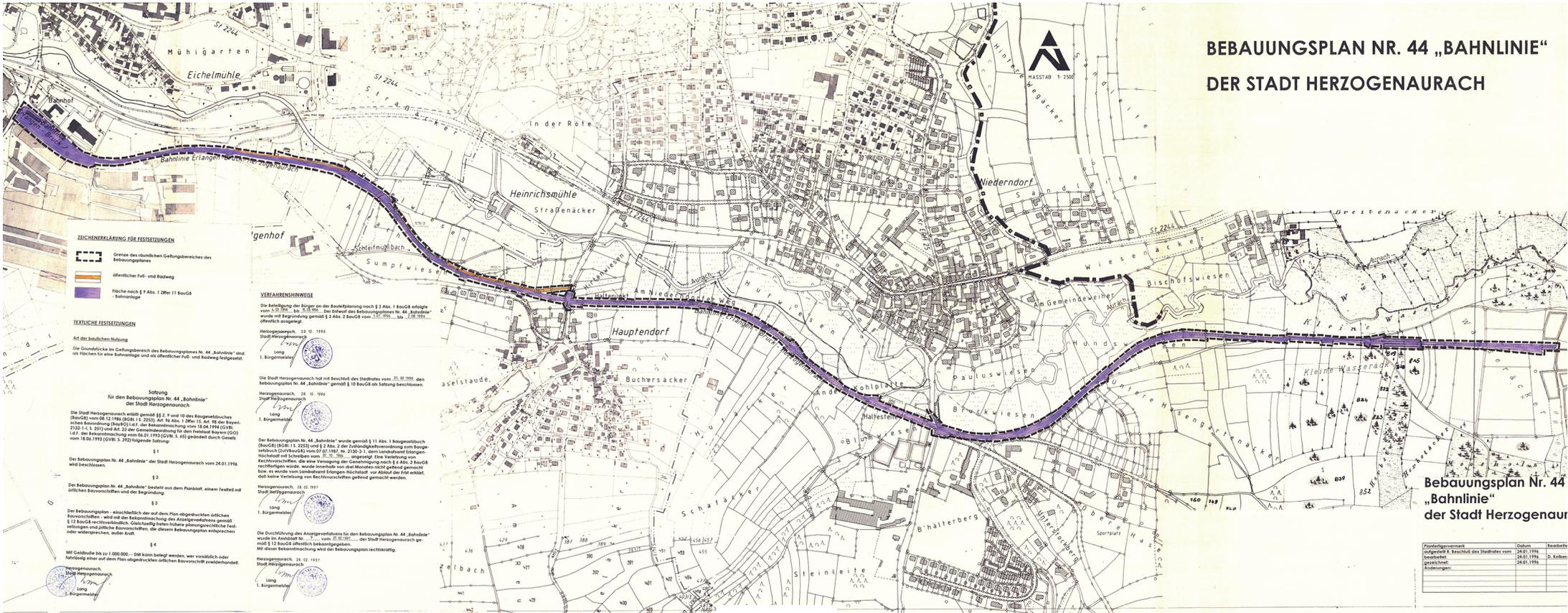


Stadt Herzogenaurach

Aufhebungssatzung

Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ - Auszug -

BEBAUUNGSPLAN NR. 44 „BAHNLINIE“ DER STADT HERZOGENAURACH



ZICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- öffentlicher Fuß- und Radweg
- Fläche nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB
- Bahnanlage

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der landlichen Nutzung

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ sind als Flächen für eine Bahnanlage und als öffentlich Fuß- und Radweg festgesetzt.

Satzung für den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erläßt gemäß § 2, 7 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 02.12.1986 (BGBl. I S. 2325) i.d.F. der Fassung vom 18.01.1994 (GVBl. 232-14, 1, 231) und Art. 24 des Gemeindegesetzes für den Freistaat Bayern (GG) vom 18.06.1993 (GVBl. 1, 352) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ der Stadt Herzogenaurach vom 24.01.1994 wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgebildeten öffentlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten folgende planungsrechtliche Maßnahmen und jährliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft:

§ 4

Mit Gesamtwert bis zu 1.000.000,- DM kann befristet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgebildeten öffentlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

VERFAHRENSHINWEISE

Die Befähigung der Bürger an der Ausarbeitung nach § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 10.07.1991 bis 10.07.1991. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 10.07.1991 bis 10.07.1991 öffentlich ausgestellt.

Herzogenaurach, 28.10.1994
Stadt Herzogenaurach
Lang
1. Bürgermeister

Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluß des Stadtrats vom 25.07.1991, den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ gemäß § 18 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenaurach, 28.10.1994
Stadt Herzogenaurach
Lang
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2325) und § 2 Abs. 1 der Landesgesetzgebung zum Baugesetzbuch (Ld/BauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2120-3, 1, dem Landesamt Erlangen-Reichsentschieden, die eine Verengung der Geltungsbereichs nach § 4 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht gefaßt, gemäß bzw. es wurde vom Landesrat Erlangen-Reichsamt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verengung von Rechtsvorschriften gefordert gemacht werden.

Herzogenaurach, 28.01.1997
Stadt Herzogenaurach
Lang
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ wurde im Anzeigebot Nr. vom 27.07.1997, der Stadt Herzogenaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Herzogenaurach, 28.10.1997
Stadt Herzogenaurach
Lang
1. Bürgermeister

Zeichenerklärung - Auszug -

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

öffentlicher Fuß- und Radweg

Fläche nach § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB - Bahnanlage

Kartengrundlage: BP Nr. 44 der Stadt Herzogenaurach; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung(www.geodaten.bayern.de) 2018